

Vertraulichkeitsvereinbarung

für die Prüfung einer Investitionsmöglichkeit im Projekt "Göteborg"

zwischen

(nachfolgend "der Interessent")

und

currentis GmbH
Hasetorwall 19
49076 Osnabrück

(nachfolgend „**currentis**“ genannt)

Die currentis wird dem Interessenten vertrauliche Informationen über ein Unternehmen aus dem Bereich Dienstleistungen für Industrietechnik („Zielunternehmen“) zur Verfügung stellen. Diese vertraulichen Informationen werden ausschließlich zum Zweck der Beurteilung einer Beteiligung vom Interessenten selbst oder eines von ihm beratenen Fonds an dem Zielunternehmen verwendet.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien, was folgt:

1. Der Interessent verpflichtet sich, alle papiergebunden, elektronisch, mündlich oder auf anderem Wege erhaltenen Informationen über das Zielunternehmen (im Folgenden: die „Informationen“) streng vertraulich zu behandeln. Hierzu zählt auch die Tatsache, dass Verhandlungen über den Beteiligungserwerb stattfinden. Darüber hinaus verpflichtet sich der Interessent, die Informationen für keinen anderen als den in der Präambel angesprochenen Zweck zu verwenden.

Die Informationen dürfen nur Mitarbeitern des Interessenten, Mitarbeitern der mit dem Interessenten gem. §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen, sowie beruflich zur Verschwiegenheit verpflichteten Beratern, die notwendig in den Prüfungsprozess eingebunden sind, offenbart werden. Die Weitergabe von Informationen an andere Personen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der currentis. Voraussetzung für die Zulässigkeit der Offenbarung von Informationen gegenüber Beratern (unabhängig davon, ob diese beruflich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind) und anderen Personen ist in jedem Fall, dass diese sich ihrerseits in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zur Verschwiegenheit verpflichtet haben. Eine solche Vereinbarung hat im Wesentlichen dieser Vertraulichkeitsvereinbarung zu entsprechen.

2. Folgende Informationen sind von der Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung ausgenommen:
 - a) Informationen, die zum Zeitpunkt der Übermittlung bereits nachweislich öffentlich bekannt waren;
 - b) Informationen, die nach der Übermittlung ohne Mitwirkung oder unmittelbare oder mittelbare Veranlassung durch den Interessenten in rechtlich zulässiger Weise veröffentlicht werden oder öffentlich zugänglich werden;
 - c) Informationen, von denen der Interessent nachweisen kann, dass sie bereits vor der Übermittlung bei ihm vorhanden waren;
 - d) Informationen, welche im Zusammenhang mit gerichtlichen Auseinandersetzungen oder auf Grund von Gesetzen, Verordnungen oder anderen Vorschriften sowie auf Grund behördlicher Weisung nach vorheriger Konsultation mit der currentis offen gelegt werden mussten.
3. Die Haftung der currentis einschließlich ihrer Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ist hinsichtlich der Vollständigkeit und Richtigkeit der Informationen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, es sei denn, es werden vertragswesentliche Pflichten oder Leben, Körper, Gesundheit verletzt. Vertragswesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
4. Auf schriftliche Anforderung wird der Interessent der currentis innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung alle Papiere und Unterlagen sowie separate Datenträger einschließlich sämtlicher (Sicherungs-)Kopien zurückgeben, die nach dieser Vereinbarung vertraulich zu behandelnde Informationen enthalten. Soweit die Informationen auf nicht separaten Datenträgern des Interessenten gespeichert sind, wird der Interessent für eine unwiederbringliche Löschung Sorge tragen. Der Interessent wird die Vollständigkeit der Rückgabe und die vollständige Löschung der Informationen mit der Rückgabe bestätigen. Die Pflicht zur Rückgabe oder Vernichtung betrifft nicht Kopien der zugänglich gemachten Unterlagen oder Materialien, die sich auf elektronischen Datenträgern befinden, die aufgrund regelmäßiger Datensicherung erstellt wurden, sowie solche Daten, für deren Aufbewahrung eine rechtliche Verpflichtung besteht. Der Interessent steht dafür ein, dass die vorstehenden Pflichten auch von den von ihr beauftragten Beratern erfüllt werden. Diese Verpflichtung zur Rückgabe oder Vernichtung von vertraulichen Informationen gilt insoweit nicht, als der Interessent sowie vom Interessenten beschäftigte Berater und involvierte Banken die vertraulichen Informationen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder für interne Erfordernisse, insbesondere zu Dokumentations- Revisions- oder Beweis Zwecken benötigen. Solche Informationen werden weiterhin vertraulich behandelt.
5. Der Interessent verpflichtet sich, eine Direktansprache von Mitarbeitern oder Gesellschaftern des Zielunternehmens zu unterlassen, sofern sich diese nicht aus dem gewöhnlichen, ordentlichen Geschäftsgang ohne Bezug zu einer möglichen Beteiligung am Zielunternehmen, z.B. im Rahmen von Verkaufsgesprächen über Produkte und Dienstleistungen der beiden Unternehmen, oder aus bereits bestehenden persönlichen Kontakten von Mitarbeitern beider Unternehmen ergibt. Der Interessent enthält sich jeglicher unmittelbarer oder mittelbarer Abwerbungsversuche bei Mitarbeitern des Zielunternehmens. Bewerben sich Mitarbeiter des Zielunternehmens auf allgemeine Stellenausschreibungen des Interessenten, so ist dies kein mittelbarer Abwerbversuch.

6. Die Pflicht zur vertraulichen Behandlung der übermittelten Informationen und das Abwerbeverbot erlöschen zwei Jahre nach Scheitern oder Abschluss der Verhandlungen zwischen den Parteien um eine Beteiligung an dem Zielunternehmen.
7. Diese Vertraulichkeitsvereinbarung soll das Zielunternehmen davor schützen, dass der Interessent Informationen für andere Zwecke als die Beurteilung einer Beteiligung vom Interessenten selbst oder eines von ihm beratenen Fonds an dem Zielunternehmen verwendet. Dementsprechend ist das Zielunternehmen gemäß § 328 Abs. 1 BGB berechtigt, von dem Interessenten die Einhaltung der sich aus dieser Vertraulichkeitsvereinbarung ergebenden Pflichten des Interessenten einzufordern (*echter Vertrag zugunsten Dritter*).
8. Jede Änderung dieser Vereinbarung oder die Aufnahme zusätzlicher Bestimmungen, einschließlich der Vereinbarung, diese Ziffer zu ändern, bedarf der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung undurchführbar oder unwirksam sein, bleiben alle anderen Bestimmungen wirksam. Die undurchführbare oder unwirksame Bestimmung wird durch eine Bestimmung ersetzt werden, die dem Sinn der undurchführbaren oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Eventuelle Vertragslücken sollen ebenso geschlossen werden.
9. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind, soweit gesetzlich zulässig, Osnabrück.

Datum / Unterschrift: _____